

Informationspflicht in der Lieferkette nach Artikel 33 der REACH-Verordnung Aufnahme von Blei auf die REACH –Kandidatenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Lieferant von Erzeugnissen (Produzent oder Händler) sind wir gem. der REACH-Verordnung, Artikel 33 verpflichtet, unsere Abnehmer auf besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration höher von 0,1 % Massenprozent zu informieren.

Bei den von uns angebotenen bzw. gelieferten Wasserzählern mit Messinggehäuse müssen wir Sie gem. der REACH-Verordnung darauf hinweisen, auch wenn es sich hierbei um keinen Produktmangel handelt, dass die mit Wasser in Berührung kommenden Gehäuse einen Bleianteil von > 0,1 % enthalten.

Alle Bauteile, welche zur Fertigstellung unserer Wasserzähler benötigt werden, erfüllen die Anforderung der DIN 50930-6 und sind auf der List des Bundesumweltamtes „Empfehlung des Umweltbundesamtes – Trinkwasserhygienisch geeignete metallene Werkstoffe“ zu finden. Hiermit erfüllen wir alle Auflagen der Trinkwasserverordnung gemäß § 17.

Zusatzinformation für Wiederverkäufer / Händler:
Sie sind verpflichtet dieses Schreiben „pro aktiv“ an Ihre Kunden weiterzuleiten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hermann Pipersberg jr. GmbH



i.A. Michael Kaul
Produktmanager Wasser



i.A. Mareike Vorberg
Einkauf Wasser